



Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	<b>2016 0015</b>
Datum:	27.10.2016
Fachbereich/Abteilung:	1/10
Sachbearbeiter(in):	Elfi Kallina
Aktenzeichen:	022-160

**Beschlussvorlage**

**öffentlich**

**Betreff: Ergänzung der Ausschüsse des Rates**

**Beratungsfolge:**

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2016					

<b>Finanz. Auswirkungen in Euro</b>		Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten:	€		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten:	€		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

**Beschlussvorschlag:**

**Die Ausschüsse des Rates werden wie folgt ergänzt:**

**Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr  
um 3 Personen**

**Ausschuss für Wirtschaft, Arbeiten, Liegenschaften und Finanzen  
um 5 Personen**

**Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Verwaltungsangelegenheiten  
um 2 Personen**

**Ausschuss für Soziales, Integration und Prävention  
um 8 Personen**

**Feuerwehrausschuss  
um 1 Person**

**Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur (Teilbereich Sport und Kultur)  
um 2 Personen**

(Baxmann)

### **Sachverhalt und Begründung:**

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat beschließen, dass neben Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, z.B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Gemeindebedienstete, Mitglieder der Ausschüsse werden.

Die Einbeziehung von nicht dem Rat angehörenden Personen in die Arbeit der Fachausschüsse empfiehlt sich häufig deshalb, um die besonderen Erfahrungen und Kenntnisse solcher Bürger für die Ratsarbeit nutzbar zu machen, die selbst dem Rat nicht angehören können oder wollen.

So ist es für die Berufung in einen Ausschuss auch nicht erforderlich, dass das ratsfremde Mitglied, obwohl es eine ehrenamtliche Tätigkeit (§ 38 NKomVG) ausübt, überhaupt zum Rat wählbar ist, also z.B. in der Gemeinde wohnt.

Bei der Berufung von Nichtratsmitgliedern sollte darauf geachtet werden, dass gem. § 71 Abs. 7 Satz 2 NKomVG mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder Ratsfrauen oder Ratsherren sein sollen. Sofern der Rat jedoch den Ausschuss in einem hiervon abweichenden Verhältnis zwischen Ratsfrauen/-herren und anderen Personen besetzen will, ist ein einstimmiger Beschluss nicht notwendig, da es sich hier um eine Soll-Vorschrift handelt, die nicht zwingend ist.

Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenden Nichtratsmitglieder ist vom Rat durch Beschluss festzulegen.

Die Gruppe der mit ratsfremden Personen zu besetzenden Sitze ist in einem separaten Verfahren nach den Regeln des § 71 Absätze 2, 3, 5 und 10 NKomVG zu verteilen.

Der Rat kann jedoch einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen (§ 71 Abs. 10 NKomVG).

Auch die Besetzung des Ausschusses mit ratsfremden Personen muss durch einen Beschluss gem. § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt werden.

Für die Ergänzung der Ratsausschüsse wurden folgende Vorschläge vorbesprochen:

#### **1. Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Bau**

Neun Ratsmitglieder; ergänzt um drei Personen.

- a) Benennung durch SPD-Fraktion bzw. Gruppe
- b) Benennung durch CDU-Fraktion bzw. Gruppe
- c) Benennung durch Seniorenrat (auch Stellvertretung)

#### **2. Ausschuss für Wirtschaft, Arbeiten, Liegenschaften und Verkehr**

Neun Ratsmitglieder; ergänzt um fünf Personen.

- a) Benennung durch SPD-Fraktion bzw. Gruppe
- b) Benennung durch CDU-Fraktion bzw. Gruppe
- c) Benennung durch die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- d) Benennung durch Seniorenrat (auch Stellvertretung)
- e) Benennung durch Naturverbände

#### **3. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Verwaltungsangelegenheiten**

Neun Ratsmitglieder; ergänzt um zwei Personen.

- a) Benennung durch SPD-Fraktion bzw. Gruppe
- b) Benennung durch CDU-Fraktion bzw. Gruppe

#### **4. Ausschuss für Soziales, Integration und Prävention**

Neun Ratsmitglieder; ergänzt um acht Personen.

- a) 5 Personen entsprechend Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände (bisher DRK; AWO, Caritas, Diakonie, Sozialverband)
- b) Benennung durch Seniorenrat (auch Stellvertretung)
- c) Benennung durch Integrationsbeauftragten
- d) Benennung durch Präventionsrat

#### **5. Feuerwehrausschuss**

Sieben Ratsmitglieder; ergänzt eine Person.

- a) Stadtbrandmeister (Stellvertretung stellv. Stadtbrandmeister)

#### **6. Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur**

Neun Ratsmitglieder; ergänzt um zwei Personen (der gesetzliche Schulausschuss wird über eine gesonderte Vorlage betrachtet).

- a) Benennung durch Sportverbände
- b) Benennung durch Kulturverbände